



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 26.03.2026

**Benediktinerstift Kremsmünster;
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage
„Pfarrhof Grünau“ in der Gemeinde Grünau im Almtal;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zur
Neuverleihung des Wasserbenutzungsrechtes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.01.1977, Wa-1252-1976, wurde dem Benediktinerstift Kremsmünster, 4550 Kremsmünster, Stift 1, die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus den auf den Gst. Nr. 956/2 und 906/4, beide Katastralgemeinde Grünau, gefassten Quellen zum Zwecke der Trink- und Nutzwasserversorgung des Pfarrhofes Grünau sowie von neun weiteren Liegenschaften in der Gemeinde Grünau im Almtal unbefristet erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.11.1993, Wa-1938/07/1992/EI/St, wurde ein dreizoniges Wasserschutzgebiet neu festgesetzt. Durch das Fassungs-schutzgebiet (Zone I) wird das Gst.-Nr. 956/2, Katastralgemeinde Grünau, berührt. Durch das engere Schutzgebiet (Zone II) werden die Gst.-Nr. .204, .663, 956/1, 956/2, 956/3, 901, 902, 904/1, 905, 906/1, 906/2, 906/3, 906/4 und 907, alle Katastralgemeinde Grünau, berührt. Durch das weitere Schutzgebiet (Zone III) werden die Gst.-Nr. 892, 893/1 und 896, alle Katastralgemeinde Grünau, berührt.

Mit einem weiteren Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.12.1994, Wa10-1838/04-1994/BA/OT, wurden die Schutzgebietsbestimmungen (Verbote) in der engeren und weiteren Schutzzone abgeändert.

Im Rahmen eines behördlichen Lokalausweises am 16.05.2024 wurde seitens der Wasserrechtsbehörde festgestellt, dass an der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.01.1977, Wa-1252-1976, bewilligten Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage Änderungen vorgenommen wurden, welche das Ausmaß der Geringfügigkeit überschreiten und einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 9 Wasserrechtsgesetz 1959 unterliegen.

Zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik wurde das Benediktinerstift Kremsmünster mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.05.2024, GZ: BHGMWA-2024-120149/12-TR, aufgefordert bzw. verpflichtet, der Wasserrechtsbehörde ein Anpassungsprojekt über die gesamte Wasserversorgungsanlage zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

Mit Antrag vom 26.06.2025 hat das Benediktinerstift Kremsmünster unter Vorlage von Projektunterlagen „Wasserversorgungsanlage Pfarrhof Grünau“, GZ: 2458, ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Josef Sperrer, Ziviltechniker für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 4653 Eberstalzell, Spieldorferstraße 2, um Neuverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus der auf dem Gst.-Nr. 956/2, Katastralgemeinde Grünau, gefassten Quelle zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Liegenschaften Kirchenplatz 3 sowie Waldwegstraße 20, 24, 27, 30, 31, 32, 32a, 33, 34, 38, 39, 40 und 41 in der Gemeinde Grünau im Almtal angesucht.

Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit max. 7,2 m³/d bzw. 1.440 m³/a beantragt.

Durch das geplante Vorhaben (Quellfassung, Quellsammelschacht, Hochbehälter, Verteiler-, Übergabe- und Absperrschächte) werden laut Projektunterlagen die Gst.-Nr., 909/1, 917/2, 917/3, 917/4, 919, 920, 921/1, 921/4, 921/5, 923/2, 926/1, 926/10, 943/2, 946/1, 946/2, 947/2, 947/3, 953/1, 953/3, 953/4, 954/1, 955/1, 955/3, 955/4, 955/7, 956/2, 1473/1, 1473/2, 1480, 1486/1, 1486/5, 1486/6, 1486/7, 1486/8, 1486/15, 1486/16, 1486/18, 1486/20 und 4724, Katastralgemeinde Grünau, berührt.

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie mitgeteilt, dass die Grenzen des Schutzgebietes nach dem derzeitigen Kenntnisstand unverändert bestehen bleiben können. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung werden jedoch die inhaltlichen Anordnungen in Form von Ver- und Geboten zu erörtern und von Amts wegen neu festzulegen sein. Zudem ist zu erörtern, ob die Schutzzone III in eine Schutzzone II umzuwandeln ist.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Grünau im Almtal, Sitzungssaal 1. Stock	
Datum: Donnerstag, 16.04.2026	Zeit: 13:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Gemeindeamt Grünau im Almtal während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Grünau im Almtal
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde und die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Die Gemeinde Grünau im Almtal wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und den Bürgermeister oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 sowie §§ 9, 11 bis 14, 21, 30a, 34, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.